

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Metallbauerhandwerk Stand:(November 2009)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Bei allen Leistungen einschließlich Montage gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

Bei Auftragserteilungen von Leistungen durch einen Privatkunden wird die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB/B) nur Bestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.

- 1.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber, soweit dieser nicht zu den baubewanderten Kreisen gehört, ein Exemplar der VOB Teil B und lässt sich den Empfang gesondert schriftlich bestätigen.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Vertragsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind für die Dauer wie im Angebot angeboten verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach Fristablauf behält der Auftragnehmer sich Preisangleichungen infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung bei Rechnungsstellung vor. Sonderabmachungen sind vorbehalten.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Änderungen sind unangemessen und vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 2.6 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

3. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer ausschließlich Fracht- und Verpackung.
- 4.2 Der Auftragnehmer hält sich im Fall von Anzahlungen an die Preise für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung gebunden. Nach Fristablauf behält der Auftragnehmer sich Preisangleichungen infolge Lohnerhöhungen bei Rechnungsstellung vor. Sonderabmachungen sind vorbehalten.

- 4.3 Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren berechtigt sein und muss dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Erhöht sich der Preis wesentlich mehr als die allgemeinen Lebenshaltungskosten, dann steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu.
- 4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen sind, unabhängig vom Eingang der Ware sowie ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchführung etwa übernommener Montageleistungen, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Eine andere Zahlungsweise bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 5.2 Wird die Ware aus irgendeinem Grunde auf Lager genommen, so gilt der Tag der Fertigstellung als Versandtag.
- 5.3 Reine Lohnarbeiten sind sofort netto Kasse zahlbar.
- 5.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig.
- 5.5 Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist er sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzsprüche zu stellen.
- 5.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, ggf. Vorauszahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu beanspruchen

6. Lieferzeit und Gefahrübergang

- 6.1 Sind die gelieferten Gegenständen von uns zu montieren, erfolgt die Lieferung unfrei Baustelle. Mit der Anlieferung an der Baustelle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs an den Auftraggeber über.
- 6.2 In allen übrigen Fällen erfolgt der Versand durch uns auf Gefahr des Auftragnehmers, auch wenn der Versand durch die Leute des Auftraggebers durchgeführt wird. Verpackung wird zum Selbstkosten berechnet.
- 6.3 Kann die Versand- oder Montagefertige Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung kommen (Annahmeverzug) zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich seine Versandbereitschaft an. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht am Tage der Anzeige auf den Auftraggeber über.
- 6.4 Die Leistung des Auftragnehmers gilt als erbracht, wenn ihm noch spätestens nach Ablauf von 12 Tagen ab Anzeige der Lieferbereitschaft der Abruf der bestellten Ware vorliegt. Für diesen Fall behält er sich eine anderweitige Lieferung vor. Unberührt bleibt die Abrechnung für alle entstehenden Mehrkosten, insbesondere Lager- und Versicherungskosten.
- 6.5 Der Auftragnehmer behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teilmengen zu liefern und diese getrennt abzurechnen. Jede Teilmenge gilt als gesondertes Geschäft und hat keinen Einfluss auf andere Geschäfte bzw. Teilmengen.

7. Montage

- 7.1 Ist die Montage durch den Auftragnehmer vorzunehmen, hat der Auftraggeber die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Montage sicherzustellen:
- a) Anfahrtsmöglichkeiten mit LKW einschließlich Anhänger
 - b) Die Räume müssen beheizt, beleuchtet und besenrein zur Verfügung stehen
 - c) Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom, Wasser müssen kostenfrei bauseits vorhanden sein
 - d) Abfallcontainer mit ausreichendem Fassungsvermögen sind kostenfrei bauseits bereitzustellen
 - e) Installations-, Maurer- und Stemmarbeiten sowie Gestellung, Auf- und Abbau von Gerüsten hat der Auftraggeber zu übernehmen
 - f) Bodenbeläge oder Teppiche sollten verlegt sein und müssen mit einer stabilen, gut begehbaren Folie abgedeckt sein, damit ein beschmutzen oder Beschädigen derselben während der Montage vermieden wird.

- 7.2 Bei Baustellen hat der Baufortschritt die Montage durch den Auftragnehmer zu ermöglichen. Der Auftragnehmer wird die Montage beginnen bzw. einstellen, wenn neben ihm Firmen zeitgleich beschäftigt sind und ihn behindern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Teile bis zur Abnahme zu schützen.
- 7.3 Verzögerungen infolge Nichtvorliegens der Montagevoraussetzungen wie Ziffer 1. oder berechtigter Montageverweigerung durch uns sind vom Auftraggeber zu vertreten. Der Auftragnehmer behält sich vor, Vorbereitungsarbeiten für seine Montage bei Nichtvorliegen der Montagevoraussetzungen ohne Auftrag zu seinen Stundensätzen zu Lasten des Auftraggebers durchzuführen. Mehrkosten der Montageverzögerung oder Montageunterbrechung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.4 Die Räume, in denen die Montage erfolgen soll, sind vom Auftraggeber gegen Einbruch/Diebstahl zu sichern, insbesondere verschlossen zu halten.
- 7.5 Für Schäden an Betriebsmitteln, Maschinen und Werkzeugen des Auftragnehmers infolge ungenügender Sicherung haftet der Auftraggeber.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.
- 8.2 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie zumutbar sind und keine Wertverschlechterung darstellen.
- 8.3 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.
- 8.4 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Auftragnehmer beruhen, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.
- 9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Auftraggeber haftet auf Schadensersatz aus verzögerter Anzeige.
- 9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abtreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
- 9.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in dem Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.

9.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Übersteigt der Wert für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Für die Vertragsbeziehungen zu unseren Kunden gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

10.2 Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

11. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.